

# Verordnung des Landratsamts Weilheim-Schongau über den Schutz des Biotopkomplexes „Schongauer Steilhalde und Galgenbichel“ im Gebiet der Stadt Schongau als Landschaftsbestandteil

Vom 24. November 2003

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG- (BayRS 791-1-U in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998, GVBl. S. 593, geändert durch das Gesetz vom 24. 04. 2001 (GVBl. S. 140) erläßt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende

## Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Die Steilhänge westlich und nördlich des Stadtkerns und am Galgenbichel im Gebiet der Stadt Schongau , Gemarkung Schongau sowie im Gebiet der Gemeinde Hohenfurch, Gemarkung Hohenfurch (nur Fl.Nr. 649) werden unter der Bezeichnung „**Schongauer Steilhalde und Galgenbichel**“ in den im Absatz 3 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. **22,77 ha**.
- (3) Die **Grenzen** dieses Landschaftsbestandteils ergeben sich aus den **Karten 1- 3**, die als Anlagen Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Bei Grundstücken, bei denen die Grenze nicht auf den Flurgrenzen verläuft, ist die Grenze der Hangfuß in der Natur, bzw. bei Fl.Nr. 1487 auch die westliche Grenze des Naturdenkmals „Siechenhalde“. <sup>3</sup> Bei den Fl.Nrn. 5646,5878, 5648 sowie 649 Gemarkung Hohenfurch verläuft die Grenze des Schutzgebiets außerhalb des Straßenkörpers.

### § 2

#### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist

1. die **Sicherung** und **Verbesserung** der in diesen Steilhängen vorkommenden **schutzwürdigen Lebensgemeinschaften**, insbesondere der **Magerrasen** mit ihrem Reichtum an seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tierarten, der Extensivwiesen mit ihrem Arten- und Blütenreichtum, der von Alteichen geprägten **Laubwaldbestände** mit ihrer typischen artenreichen Strauch- und Krautschicht und der fließenden **Übergänge** zwischen diesen Biotop-Typen mit parkartigem Alteichenbestand,

2. die Magerrasen und Extensivwiesen durch Sicherung einer extensiven Bewirtschaftung **zu erhalten** und **zu erweitern**,
3. die für die nacheiszeitliche Talentwicklung typischen Prallhänge und Erosionsterrassen zu bewahren.

### **§ 3 Verbote**

<sup>1</sup>Nach Art. 12 Abs.3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung des Landratsamts Weilheim-Schongau –untere Naturschutzbehörde- zu zerstören oder zu verändern. <sup>2</sup> **Es ist deshalb insbesondere verboten**

1. **bauliche Anlagen** im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dazu keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist;
2. **Bodenbestandteile** abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. **Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln ;**
4. **die schutzwürdigen Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern;**
5. die **Magerrasen** zu düngen, zu beweiden oder vor dem 15. Juli zu mähen oder durch Pflanzenschutzmittel oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
6. **Pflanzen** und Pflanzenbestandteile jeglicher Art **zu entnehmen**, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
7. freilebenden **Tieren nachzustellen**, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
8. **Tiere** an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen **zu stören**;
9. **Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;**
10. **Erstaufforstungen** oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
11. **Kahlhiebe** oder Rodungen vorzunehmen;
12. **Bäume** mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen;
13. vorhandene **Gehölzbestände** außerhalb geschlossener Waldflächen zu beschädigen oder zu beseitigen;
14. **Straßen, Wege oder Plätze** neu anzulegen oder bestehende auszubauen;
15. **Leitungen** jeglicher Art neu zu errichten oder zu verlegen;
16. **zu zelten oder zu lagern;**

17. **Feuer anzumachen** oder zu betreiben;
18. **das Befahren der geschützten Flächen** mit Fahrzeugen aller Art und das Abstellen von Fahrzeugen; **ausgenommen** das Befahren zum Zwecke einer nach § 4 zugelassenen Nutzung;
19. **Sachen** jeglicher Art im Gelände **zu lagern**;
20. eine **andere** als nach § 4 zugelassene **wirtschaftliche Nutzung** auszuüben
21. zu lärmern oder mit **Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten** Lärm zu verursachen;
22. **Sportveranstaltungen** abzuhalten;
23. mit **Luftfahrzeugen** im Sinne des Luftverkehrsgesetzes zu starten oder zu landen oder **Modellflugzeuge** zu betreiben.
24. **militärische Übungen** abzuhalten.

#### § 4 Ausnahmen

**Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und nach § 3 dieser Verordnung sind:**

1. die ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Bodennutzung** auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen;
2. die **landwirtschaftliche Nutzung** der als Grünland bewirtschafteten Flächen, sowie die Beweidung **im bisherigen Umfang**;
3. das **Abmähen der Magerrasenflächen**, jedoch nicht vor dem 15. Juli;
4. die rechtmäßige **Ausübung der Jagd** und Aufgaben des Jagdschutzes, ausgenommen Fütterungen;
5. die zur Erhaltung und ordnungsgemäßen **Pflege des Landschaftsbestandteiles** erforderlichen und mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
6. das **Aufstellen** oder Anbringen **von Zeichen und Schildern**, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von sonstigen Markierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder **mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde** erfolgt.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung **kann** das Landratsamt Weilheim-Schongau –untere Naturschutzbehörde **im Einzelfall eine Befreiung** erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des **allgemeinen Wohls** die Befreiung erfordern
  2. der Vollzug oder die Durchsetzung des Verbots zu einer offenbar **nicht beabsichtigten Härte** führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder
  3. der Vollzug oder die Durchsetzung des Verbots **zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung** von Natur und Landschaft **führen würde**.
- (2) Wird die Befreiung mit **Nebenbestimmungen** erteilt, kann eine **Sicherheitsleistung** verlangt werden.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil zerstört oder verändert oder den Verboten des § 3 Ziff. 1 bis 24 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer **vollziehbaren Nebenbestimmung** in Form einer Auflage gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

## § 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt **am Tage nach ihrer Bekanntmachung** im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau **in Kraft**.

Weilheim, den 24. November 2003  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
-untere Naturschutzbehörde-

Luitpold Braun  
Landrat

I. Herrn Landrat mit der Bitte um Ausfertigung der Verordnung, einschließlich der Karten 1 - 3

II. In Abdruck mit 4 Karten

An die Pressestelle

Im Hause

Mit der Bitte um Veröffentlichung im Amtsblatt vom 15. 12. 2003

III. WV Sg. 41

Weilheim, 24. 11. 2003

Jutta Kritek

## **Thema: Geschützter Landschaftsbestandteil „Schongauer Steilhalde und Galgenbichl“**

Herbst 2014

### **Großartiges Schutzgebiet betont und hebt die einzigartige Lage Schongaus in der nacheiszeitlichen „Schongauer Schleife“ hervor**

Schongaus Lage ist einzigartig: Die ummauerte Altstadt liegt auf dem Umlaufberg einer nacheiszeitlichen Lechschleife. Ursprünglich war dieser Berg ein spornartiger Ausläufer des Schlossberges, einer Molasserippe, der der Lech ausweichen musste und die er in der „Schongauer Schleife“ umfloss.

Die nacheiszeitliche Flussgeschichte ist heute noch in der Schongauer Landschaft dokumentiert. Ursprünglich flossen die Schmelzwässer des Lechgletschers in breiter Front nach Norden ab, schütteten dabei Kies zu einer Schotterebene auf (die heute noch von Burggen über Altstadt bis Hohenfurch reicht - damals auch über den heutigen Altstadtberg, der noch nicht herausmodelliert war), stauten sich nördlich von Hohenfurch an der Endmoräne, überflossen sie an der niedrigsten Stelle und schufen sich durch Ausspülung den Abfluss nach Norden. Mit abnehmender Wassermenge wurde der Schmelzwasserstrom schmaler und begann sich in die Schotterebene einzugraben: Es bildete sich ein erstes „Urlechtal“, das heute noch S-förmig vom Kreis-krankenhaus bis Hohenfurch in der Landschaft deutlich sichtbar ist. Später grub sich der Urlech weiter ein und bildete die oben schon erwähnte „Schongauer Schleife“, die bestand, bis – vor ca. 6000 Jahren – der Lech die Verbindung des Sporns zum Schlossberg unterspülte und durchbrach. Der verkürzte Lauf, die verstärkte Strömung führte zu weiterer Abtragung und Eintiefung – es entstand das heutige Lechtal von der Dornau zur Rösenau.

Wenn ein Fluss eine Kurve beschreiben muss, wird das Wasser von der Fliehkraft nach außen getragen. Der Talhang an der Kurven-Außenseite wird stärker angegriffen, unterspült und abgetragen, besonders wenn es sich um relativ weiches Gestein oder junges Ablagerungsmaterial handelt. Das war beim Lech der Fall und so entstanden an den Kurven-Außenseiten der „Schongauer Schleife“ steile Hänge (sog. Prallhänge), die heute noch rund um Schongau („Hoher Graben“) und nördlich bis Hohenfurch gut in der Landschaft sichtbar sind.

Weil über dem Kiesgrund nur wenig Erdreich liegt, bildeten sich Magerrasen (artenreiche Halbtrockenrasen), die durch die extensive Bewirtschaftung (einmähdig, Wiesheu) durch Generationen erhalten und immer artenreicher wurden.

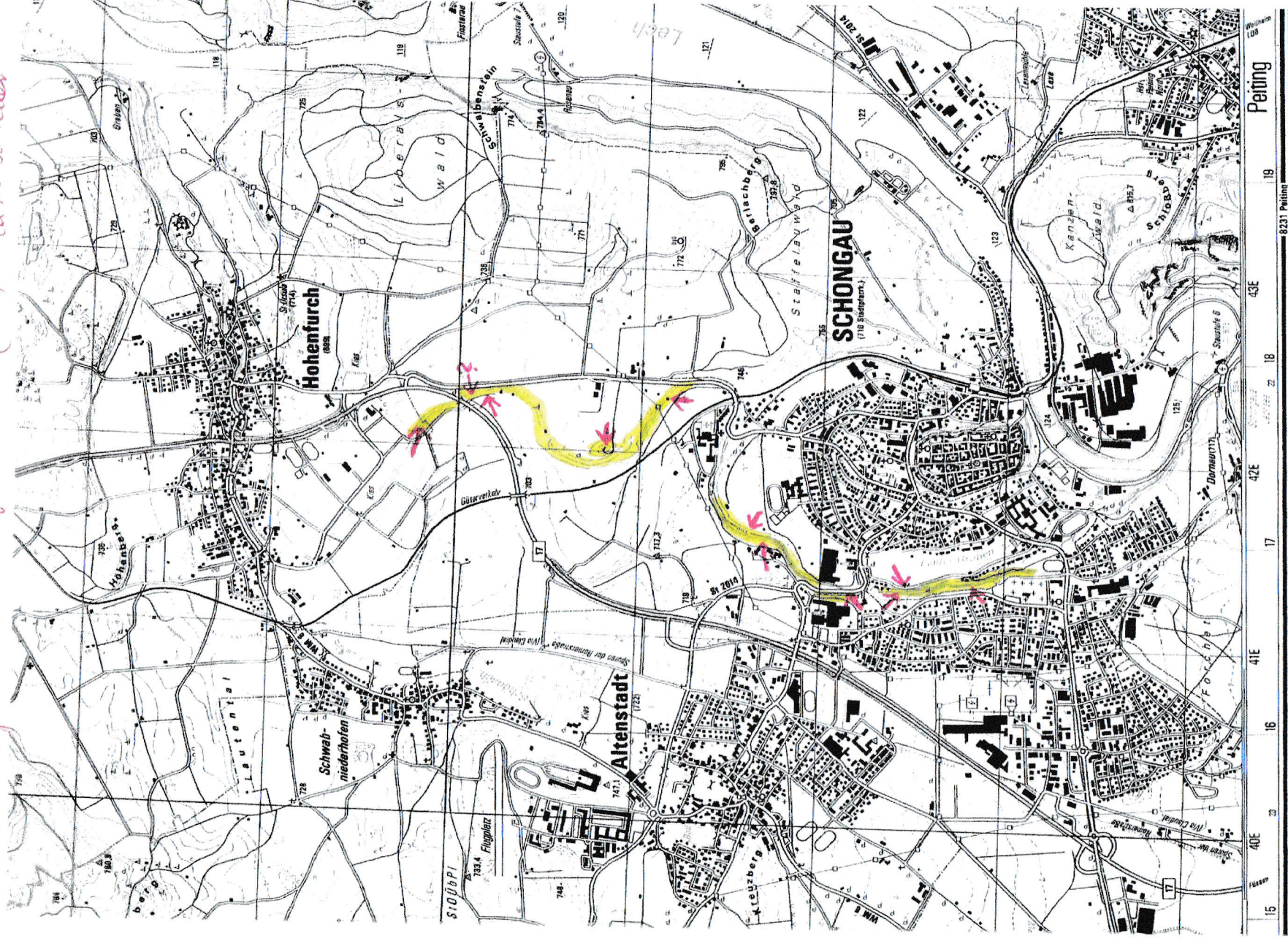
Leider wurden nach dem Krieg erhebliche Teile der steilen Hangflächen aufgeforstet. Damit verloren sie nicht nur den Artenreichtum, sondern es leidet darunter auch der optische Eindruck – die einzigartige Lage Schongaus ist nur noch teilweise zu erkennen. Die Stadt Schongau sollte alles daran setzen, den ursprünglichen Landschaftswert ihrer Lage wieder herzustellen, zu erhalten und zu pflegen! Auch der einmalig schöne Blick vom Hohen Graben (Schongau-West) auf die Altstadt und dahinter den Hohen Peißenberg, bzw. die Bergkette der Alpen, sollte weitgehend erhalten oder wieder hergestellt werden.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat vor 11 Jahren die gesamten nacheiszeitlichen Prallhänge, die den besonderen Reiz der Lage Schongaus ausmachen, vom Sportplatz unterhalb von Verklärung Christi bis zu der Kiesgrube südlich von Hohenfurch als „Landschaftsbestandteil“ unter Schutz gestellt. Die Kategorie „Geschützter Landschaftsbestandteil“ hat die gleiche Bedeutung wie früher das „Flächenhafte Naturdenkmal“ (so die Siechenhalde schon seit ca. 50 Jahren!) und den gleichen Schutzstatus wie ein Naturschutzgebiet! Damit anerkennt der Staat den besonderen Wert dieses Landschaftselements – für Schongau ein Grund zur Freude und für die Stadt, die Einwohner und besonders für die Eigentümer ein Ansporn, die Steilhänge Schritt für Schritt wieder zu offenen Hängen zu machen. Damit wird nicht der totale Kahlschlag gefordert, wohl aber die Beseitigung der standortfremden Fichtenbestände und die Wiederherstellung der Magerrasen.

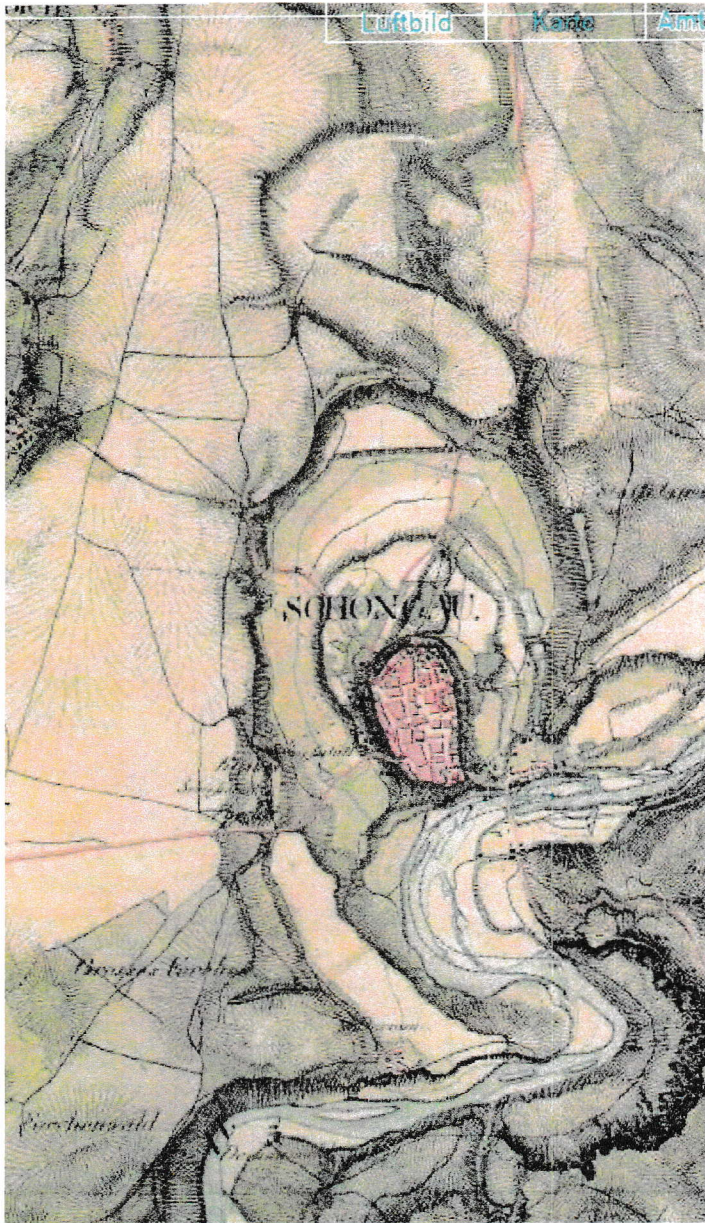
Denn die Verordnung vom 24. November 2003 besagt unter §2 „Schutzzweck“: Zweck der Unterschutzstellung ist

1. die Sicherung und Verbesserung der in diesen Steilhängen vorkommenden schutzwürdigen Lebensgemeinschaften, insbesondere der Magerrasen mit ihrem Reichtum an seltenen und bedrohten Pflanzen und Tierarten, der Extensivwiesen mit ihrem Arten- und Blütenreichtum, der von Alteichen geprägten Laubwaldbestände, mit ihrer typischen artenreichen Strauch- und Krautschicht und der fließenden Übergänge zwischen diesen Biotoptypen mit parkartigem Alteichenbestand,
2. die Magerrasen und Extensivwiesen durch Sicherung einer extensiven Bewirtschaftung zu erhalten und zu erweitern,
3. die für die nacheiszeitliche Talentwicklung typischen Prallhänge und Erosionsterrassen zu bewahren.

gelbunter Liniennetz, vermerkt (L13) (ca. 10 Schichten)







Links: Historische Karte von Schongau (Mitte 19. Jahrhundert), auf der der erste Lechlauf vom Kreiskrankenhaus nach Hohenfurch und die „Schongauer Schleife“ deutlich zu erkennen sind.

Quelle: bayern atlas (Bayerisches Vermessungsamt)

Unten: Die „Schongauer Schleife“ vom Schlossberg her gesehen, vor mehr als 6000 Jahren. Sehr deutlich sind die Prallhänge sichtbar!

(Gemälde von Alfons Ettenhuber)

